

Gemeinde Strengelbach



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Strengelbach

vom 20. November 1980

(Stand per 01.01.2022)

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

§ 1

Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Strengelbach ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Strengelbach wird in diesem Gesetz und weiteren Erlassen als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 2

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3

Organisationsform

In der Gemeinde Strengelbach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde Strengelbach sind:

- die Gemeindeversammlung
- die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- der Gemeinderat
- der Gemeindeammann
- die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 5 Gemeindeversammlung

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Strengelbach wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

² Im weiteren obliegt ihr:

- a) Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates
- b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs.2 lit. h Gemeindegesetz.

§ 6

- Einberufung ¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
- Initiativrecht ² Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 7 Gesamtheit der Stimmberechtigten

- Wahlen ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen.
- Referendum ² Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu. (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz)
- Unterschriftenzahl ³ Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel der Stimmberechtigten.

§ 8 Gemeinderat

- Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.¹

§ 9

- Aufgaben und Befugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.
- ² Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:²
- a) Erwerb von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 500'000.00 pro Einzelfall.
 - b) Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 150'000.00 pro Einzelfall.
 - c) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten für geringfügige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen);
 - d) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
 - e) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum
 - f) Zusage des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2021; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021; in Kraft seit 1. Januar 2022.

² Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2021; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021; in Kraft seit 1. Januar 2022.

³ Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 10 Behörden und Kommissionen

Wahlart und Mitgliederzahl ¹ Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann in gleichzeitiger Wahl³
- b) Finanzkommission: drei Mitglieder
- c) Wahlbüro: drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder
- d) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

² Der Gemeinderat kann weiter Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

§ 11 Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 12 Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Zofinger Tagblatt.

§ 13 Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschließende Urnenabstimmung abgeändert werden.

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Stephan Wullschleger
Gemeindeammann

Silvan Scheidegger
Gemeindeschreiber

³ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2021; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021; in Kraft seit 1. Januar 2022.

Genehmigungsvermerke

- Erlass
- Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. November 1980
 - Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 25. Januar 1981
 - Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. März 1981
-

- Teiländerung 1
- Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2004
 - Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 27. Februar 2005
 - Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. März 1981
-

- Teiländerung 2
- Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Juni 2021
 - Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 26. September 2021
 - Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am